

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Wilms, Pfeifer, Nelle,
Frau Benedix-Engler, Daweke, Rossmanith und der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 9/1853 —**

Wiedereinführung der Baumeisterverordnung

Der Bundesminister für Wirtschaft – II B 2 – 12 81 21 – hat mit Schreiben vom 28. Juli 1982 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Welche Gründe im einzelnen haben die Bundesregierung 1979 bewogen, die bis dahin bestehende Baumeisterverordnung abzulösen und damit der qualitativ hochwertigen und praxisorientierten Ausbildung zum Baumeister und dem Erwerb dieses angesehenen Titels ein Ende zu setzen?

Die Berufsbezeichnung „Baumeister“ durfte auf Grund der Baumeisterverordnung vom 1. April 1931 (RGBl. I S. 131) nur führen, wer die Baumeisterprüfung oder die Abschlußprüfung einer deutschen technischen Hochschule im Hoch- oder Tiefbaufach bestanden hatte und danach mindestens zwei Jahre lang im Hoch- oder Tiefbau tätig war. Die Zulassung zur Baumeisterprüfung war an eine Reihe von Vorbildungsvoraussetzungen gebunden, insbesondere mußte ein einschlägiges Studium an einer Ingenieurschule (jetzt Fachhochschule) und eine mehrjährige praktische Tätigkeit nachgewiesen werden.

Im Zeitpunkt der Aufhebung der Baumeisterverordnung hatte diese ihre praktische Bedeutung bereits seit längerem verloren. In Baden-Württemberg wurden über Jahrzehnte hin keine Baumeisterprüfungen abgenommen. In anderen Bundesländern wurde nicht einmal ein Prüfling jährlich geprüft. Lediglich in Bayern,

Hamburg und Nordrhein-Westfalen war noch ein allerdings sehr geringes Interesse an Vorbereitungskursen und Prüfungsterminen zu verzeichnen. Die Zahl der Prüflinge wurde aber auch dort immer geringer. Insgesamt unterzogen sich von 1971 bis 1976 nur etwa 70 Kandidaten der Baumeisterprüfung, d.h. im gesamten Bundesgebiet im Durchschnitt nur zwölf pro Jahr.

Die Ursachen hierfür dürften in folgendem liegen:

Durch die Architekten- und Ingenieurgesetze der Länder wurden die Berufsbezeichnungen „Architekt“ und „Ingenieur“ gesetzlich geschützt. Diese Berufsbezeichnungen dürfen sowohl von Absolventen der wissenschaftlichen Hochschulen als auch der Fachhochschulen und Ingenieurschulen geführt werden, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Außerdem gibt es die akademischen Grade des „Diplomingenieurs“ und des „graduierten Ingenieurs“. Offensichtlich erschien es den Fachhochschulabsolventen nicht erstrebenswert, zu diesen Berufsbezeichnungen und akademischen Graden, die allgemein bekannt und geläufig sind, durch Ablegung der Baumeisterprüfung zusätzlich die Berufsbezeichnung „Baumeister“ zu erwerben.

Abgesehen von der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung vermittelte die Baumeisterprüfung keine berufs- oder gewerberechtlichen Berechtigungen. Die Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei der Eintragung in die Handwerksrolle und bei Ablegung der Meisterprüfung vom 16. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1401), geändert durch Verordnung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 373), eröffnet Personen mit abgeschlossenem Architekten- oder Bauingenieurstudium und einer einschlägigen handwerklichen Ausbildung oder praktischen Tätigkeit von mindestens drei Jahren ohnehin bereits die Möglichkeit zur selbständigen Ausübung handwerklicher Baugewerbe. In der Praxis hat sich diese Öffnung des handwerklichen Unternehmensbereichs für Hochschul- und Fachhochschulabsolventen durchaus bewährt. Nicht wenige Handwerksunternehmen werden von Diplomingenieuren oder graduierten Ingenieuren geleitet. Der Nachweis von drei Jahren praktischer handwerklicher Tätigkeit stellt sicher, daß die notwendigen praktischen Erfahrungen und praxisorientierten Kenntnisse und Fertigkeiten gegeben sind. Einer zusätzlichen Baumeisterprüfung bedarf es hierfür nicht.

Diesem Gedanken tragen auch die laufbahnrechtlichen Regelungen des Bundes Rechnung. Sie verlangen beispielsweise von Bewerbern für Laufbahnen der besonderen Fachrichtungen des höheren bzw. gehobenen technischen Dienstes eine einschlägige nach Abschluß des wissenschaftlichen bzw. Fachhochschulstudiums geleistete hauptberufliche Tätigkeit von drei Jahren und sechs Monaten.

Unter diesen Umständen erschien es der Bundesregierung nicht gerechtfertigt, die Baumeisterverordnung für eine immer kleiner werdende Interessentengruppe weiter aufrechtzuerhalten.

2. Welche Gründe haben die Bundesregierung seinerzeit bewogen, diese Ablösung gegen den ausdrücklichen Widerstand des Deutschen Handwerkskammertags und des Zentralverbands des Deutschen Baugewerbes vorzunehmen?

Die Gründe für die Ablösung der Baumeisterverordnung sind in der Antwort zu 1 genannt.

Die Bundesregierung hat vor Erlass der Verordnung vom 2. April 1979 die interessierten Kreise zu ihrer Absicht, die Baumeisterverordnung aufzuheben, gehört und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Bundesarchitektenkammer, die Architekten- und Ingenieurverbände, die Handwerkskammern mehrerer Bundesländer und die IG Bau-Steine-Erden haben der Aufhebung der Verordnung zugestimmt.

Lediglich ein Architekten- und Ingenieurverband hat statt einer Aufhebung der Verordnung deren Novellierung vorgeschlagen. Ebenso wie die Hochschul- sollten auch die Fachhochschulabsolventen ohne Prüfung die Berechtigung erhalten, die Berufsbezeichnung „Baumeister“ zu führen. Die Baumeisterprüfung sollte wegfallen; die Zeit der erforderlichen praktischen Berufstätigkeit sollte, so wurde vorgeschlagen, von zwei auf fünf bis sechs Jahre verlängert werden.

Auch nach Auffassung der Bundesregierung hätte sich die unterschiedliche Behandlung der Hochschul- und Fachhochschulabsolventen im Rahmen einer Verordnung, die eine zusätzliche Berufsbezeichnung für besonders praxiserfahrene „Baumeister“ zum Inhalt hat, bei einem Fortbestand der Verordnung wohl kaum länger aufrechterhalten lassen. Bei einem Wegfall der Baumeisterprüfung auch für die Fachhochschulabsolventen wäre von der Verordnung nur noch der Schutz der Berufsbezeichnung übriggeblieben. Auch auf diese Weise hätte sich nach Auffassung der Bundesregierung das Interesse am Baumeister-Titel nicht nachhaltig verstärken lassen, ganz abgesehen davon, daß die Gesetzgebungscompetenz des Bundes zur Regelung lediglich der Befugnis zum Führen einer bestimmten Berufsbezeichnung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 26, 246, 253 ff.) zweifelhaft ist.

Widersprochen haben der Aufhebung der Verordnung der Zentralverband des Deutschen Handwerks und der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes. Zwar sei das Desinteresse der berechtigten Hochschul- und Fachhochschulabsolventen an der Berufsbezeichnung „Baumeister“ nicht zu bestreiten; dann aber sollte man, so wurde von diesen Verbänden argumentiert, die Berufsbezeichnung einem anderen Personenkreis öffnen, und zwar Handwerksmeistern der handwerklichen Bauberufe mit längerer Berufspraxis.

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit den Bundesländern vor Aufhebung der Baumeisterverordnung geprüft, ob eine Zulassung von Handwerksmeistern zur Baumeisterprüfung deren Fortbestand rechtfertigen könnte. Sie ist zu der Auffassung gekommen, daß dies nicht der Fall ist.

Die Baumeisterprüfung würde damit von einer praxisbezogenen Prüfung für Ingenieure zu einer Zusatzprüfung für Handwerksmeister, mit der keinerlei bau- oder gewerberechtliche Berechtigungen verbunden wären. Es wäre nicht damit zu rechnen, daß auf diese Weise das Interesse an der Baumeisterprüfung in einem Umfang zunehmen würde, der ihr wieder nennenswerte Bedeutung geben könnte. Das wäre allenfalls dann der Fall, wenn mit der Prüfung Berechtigungen verbunden wären, die ein Handwerksmeister heute nicht hat.

Möglicherweise strebt das Handwerk an, Handwerksmeistern über die Baumeisterprüfung die uneingeschränkte Planvorlageberechtigung gegenüber den Baubehörden zu verschaffen. Das läßt sich auf diese Weise jedoch nicht erreichen. Das Planvorlagerecht ist Landesrecht und in den Landesbauordnungen geregelt. Die Entscheidung des Landesgesetzgebers kann nicht durch die Baumeisterverordnung präjudiziert werden.

Die Bundesregierung sieht auch kein Bedürfnis aus anderen Gründen dafür, neben dem handwerklichen Meistertitel, der sich hohen Ansehens erfreut und dem Berechtigten die Möglichkeit gibt, auf seine berufliche Qualifikation hinzuweisen, speziell im Bereich der Bauhandwerke einen zusätzlichen Meistertitel einzuführen.

Die Bundesländer haben der Aufhebung der Baumeisterverordnung im Bundesrat einmütig zugestimmt.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es gerade in der heutigen Zeit einer zunehmenden Vertheoretisierung vieler Ausbildungsgänge um so sinnvoller ist, neben den Ausbildungsgängen und Berufsbezeichnungen „Architekt“ und „Ingenieur“ gerade solche beruflichen Höherqualifikationen zu ermöglichen, die sich durch eine spezifische und solide Orientierung an der Berufspraxis auszeichnen?

Die Bundesregierung hält es, wie bereits in den Antworten zu 1 und 2 ausgeführt, nicht für geboten, neben den Berufsbezeichnungen „Architekt“ und „Ingenieur“ und den akademischen Graden des „Diplomingenieurs“ und „graduierten Ingenieurs“ zusätzlich die Berufsbezeichnung „Baumeister“ beizubehalten. Berufsbezeichnungen, von denen in der Praxis kein Gebrauch gemacht wird, sind entbehrlich.

4. Wäre es in diesem Zusammenhang nicht auch sinnvoll und die wirtschaftliche Entwicklung fördernd, wenn auch qualifizierte Handwerksmeister bestimmter Handwerkszweige zu einer erneut einzuführenden Baumeisterausbildung zugelassen würden?

Die Bundesregierung hält es nicht für sinnvoll, eine Baumeisterprüfung für Handwerksmeister im Rahmen einer neuen Baumeisterverordnung einzuführen. Die Gründe sind in der Antwort zu 2 genannt.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es gerade für die Bundesrepublik Deutschland als rohstoffarmes, exportorientiertes und auf praxisbezogenes technisches Know-how angewiesenes Land dringend erforderlich ist, gerade praxiserfahrene, hochqualifizierte Fachleute zu haben, und ist es daher auch auf dem Gebiet der Bautechnik nicht von besonderer Bedeutung, praxiserfahrene Bauingenieure mit der speziellen Baumeister-Qualifikation zu haben?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß es für die Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist, praxiserfahrene, hochqualifizierte Fachleute auf dem Gebiet der Bautechnik und der Bauausführung zu haben. Dazu bedarf es jedoch nicht der Baumeisterverordnung. Das Beispiel des Landes Baden-Württemberg, in dem seit Jahrzehnten keine Baumeisterprüfungen abgenommen wurden und dessen Wirtschaft in besonderem Maße exportorientiert ist, beweist dies ebenso wie die Verhältnisse in den anderen Bundesländern, in denen sich allenfalls im Abstand von mehreren Jahren genügend Bewerber für einen Prüfungstermin gefunden hatten.

6. Ist es aus berufsbildungspolitischer Sicht nicht auch notwendig, gerade für die praxisorientierte Ausbildung von Lehrlingen in den Bauberufen das besondere praktische Wissen, das mit der Baumeister-Qualifikation erworben wird, zur Verfügung zu haben?

Die Ausbildung von Lehrlingen in den Bauberufen erfolgt im dualen System in den Baubetrieben, ergänzt durch überbetriebliche Ausbildung und in der Berufsschule. Die Ausbildung im Handwerk erfolgt nach § 21 HwO durch Handwerksmeister, die hierfür durch die Meisterprüfung und den dabei zu erbringenden Nachweis hoher fachlicher wie auch berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse besonders qualifiziert sind. Für die nichthandwerklichen Ausbildungsberufe der Bauwirtschaft ist die Ausbildungserignung in §§ 20, 76 BBiG sowie der Ausbildungserignungsverordnung gewerbliche Wirtschaft vom 20. April 1972 (BGBI. I S. 707) geregelt.

Diplomingenieure und Ingenieure sind nach § 22 Abs. 1 HwO ebenfalls schon heute ausbildungsberechtigt, wenn sie in dem Handwerk, in dem ausgebildet werden soll, die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlußprüfung bestanden haben oder mindestens vier Jahre praktisch tätig gewesen sind. Auch für diesen Personenkreis bedarf es keiner weiteren Qualifikation.

Aus berufsbildungspolitischer Sicht ist es nicht notwendig, an die Ausbilder in den Bauberufen über die bisherigen hinausgehende Anforderungen zu stellen.

7. Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß das Argument, nur noch eine relativ kleine Zahl von Bewerbern habe sich für die Baumeisterausbildung zur Verfügung gestellt, nicht überzeugend ist angesichts der Tatsache, daß es für eine Reihe von Spezialberufen, wie beispielsweise Brunnen- und Orgelbaumeister, ebenfalls praxisorientierte berufliche Höherqualifikationswege gibt, und die Not-

wendigkeit dieser Spezialausbildung nicht in Frage gestellt wird, obwohl die Zahl der Absolventen dieser Ausbildungsgänge seit jeher gering ist?

Die selbständige Ausübung des Brunnenbauerhandwerks, des Orgel- und Harmoniumbauerhandwerks sowie der anderen Handwerke der Anlage A zur Handwerksordnung erfordert grundsätzlich die Meisterprüfung. Daher müssen die Bewerber unabhängig von ihrer Zahl die Möglichkeit der handwerklichen Meisterprüfung und damit des Berufszuganges haben. Die in der Frage erwähnten Höherqualifikationswege für Brunnenbauer- und Orgelbauermeister sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Dagegen ist für die Frage, ob eine Fortbildung, die nicht Voraussetzung für den Berufszugang ist – wie z. B. die zum Baumeister –, durch staatliche Verordnung oder Kammersatzung geregelt werden soll, der quantitative Bedarf ein wesentliches Kriterium. Dies stellen auch die Empfehlungen des damaligen Bundesausschusses für Berufsbildung von 1976 über Kriterien und Verfahren für den Erlaß von Fortbildungsordnungen und deren Gliederung und des späteren Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung von 1979 für Fortbildungsregelungen der zuständigen Stellen fest. Der quantitative Bedarf ist nach Auffassung der Bundesregierung, wie zu Frage 1 ausgeführt, hier nicht gegeben.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es wegen der wachsenden Bedeutung praxisorientierter Weiterbildung sinnvoll ist, die Ausbildung zum Baumeister auch dadurch zu beleben, daß verstärkt Informationen über die Bedeutung dieses Weiterbildungsgangs vermittelt und wieder regional gestreut mehr Lehrgänge dafür geboten werden?

Die Architekten- und Ingenieurverbände haben sich in der Vergangenheit durchaus darum bemüht, wieder Interessenten für die Berufsbezeichnung „Baumeister“ zu finden. Diese Bemühungen blieben jedoch ohne Erfolg. Auch den Handwerkskammern ist es nicht gelungen, durch verstärkte Informationen und Vorbereitungslehrgänge das Interesse zu beleben.

Nach Aufhebung der Verordnung besteht kein Anlaß mehr, Informationen und Lehrgänge anzubieten.

9. Unter welchen Umständen ist die Bundesregierung bereit, die Baumeisterverordnung wiedereinzuführen?

Die Bundesregierung ist nicht bereit, die Baumeisterverordnung wiedereinzuführen.

Sie ist der Auffassung, Gesetze und Verordnungen sollten nur dann erlassen werden, wenn dies zwingend notwendig ist. Zurückhaltung ist insoweit nicht nur bei Legislative und Exekutive, sondern auch bei den organisierten Gruppen und Verbänden geboten, zumal diese immer wieder die „Bürokratisierung“ und „Normenflut“ beklagen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333